

Änderungsanträge von CampusGrün an dem vorliegenden RPO-Entwurf (SV XXV/746/99) zur 747. Sitzung des Akademischen Senats am 15.06.17

Änderungen sind in kursiv markiert

Version 14.06.2017

## **Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg**

gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Rahmenprüfungsordnung enthält die Vorgaben, die die Fakultäten bei Schaffung ihrer jeweiligen Prüfungsordnungen zu beachten haben.

### **§ 2 Ziele universitärer Lehre**

(1) Ziel universitärer Lehre ist es, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen.

(2) Die im Leitbild universitärer Lehre in seiner jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundsätze und Ziele universitärer Lehre sind zu beachten.

(3) Die Fakultäten sind angehalten, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass sie diesen Zielen und Grundsätzen entsprechen.

### **§ 3 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist nicht nur für Forschung, sondern auch für Lehre und Studium von zentraler Bedeutung.

(2) Maßstab sind die in der „Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Alle Organisationseinheiten der Universität Hamburg, die Studiengänge anbieten und verantworten, werden verpflichtet, in ihren Hochschulprüfungsordnungen auf diese Satzung zu verweisen und in den Studiengängen sowie in den zugehörigen Prüfungsordnungen angemessene Regelungen entsprechend dieser Satzung zu verankern.

### **§ 4 Vielfalt der Fächer und Studiengänge**

(1) Die Universität Hamburg ist eine Volluniversität mit einer großen Vielzahl und Vielfalt an Fächern und Studiengängen. Diese wünschenswerte und zu erhaltene Vielfalt bedingt unterschiedliche Anforderungen an die Lehre und das Studium in den einzelnen Fächern.

(2) Hochschulprüfungsordnungen und fachspezifische Bestimmungen sollen daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes in ihren zentralen und wesentlichen Regelungen durch die Fakultätsräte beschlossen werden, damit der Fächerkultur in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

### **§ 5 Verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen**

## **(1) Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs, freier**

### **Wahlbereich**

*Die akademische Allgemeinbildung hat das Ziel, neben den Spezialkenntnissen, die in den fachspezifischen Pflichtcurricula vermittelt werden, die spezifische Fähigkeit multiperspektivischen Reflektierens über gesellschaftliche Problemlagen und deren Entwicklungs- und Lösungsmöglichkeiten zu fördern, welche theorie- und selbstgeleitet zur Etablierung eines forschenden Blicks auf Bedingungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Veränderungen gesellschaftlicher Prozesse vor dem Hintergrund individueller Verantwortung ermöglicht. Darüber hinaus unterstützt sie gezielt die Aneignung einer umfassenden forschenden und zugleich sozialen Kompetenz im Sinne einer fachüberschreitenden Kollaborations-, Kommunikations- und Problemlösungsfähigkeit bei Lernenden und Lehrenden.*

*Dem entsprechend soll jede Fakultät ein angemessenes Angebot für den freien Wahlbereich aller Studierender der Universität Hamburg bereitstellen. Dieses ist im besten Falle voraussetzungsfrei und inter-, trans- bzw. bidisziplinär gestaltet. In der Regel soll der freie Wahlbereich 10% der Leistungspunkte im Bachelor und 5% der Leistungspunkte im Master umfassen. Das Angebot des freien Wahlbereichs erfordert kapazitär nachvollziehbare Vereinbarungen bezüglich des Angebotes und der tatsächlichen Nachfrage zwischen den kooperierenden Fakultäten. Näheres regelt der Akademische Senat in Zusammenarbeit mit den Fakultäten.*

### **(1.1) fachnaher Wahlbereich**

*Ein fachnaher Wahlbereich soll von den Fachbereichen entwickelt werden und Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungen enthalten. Ein Umfang von 30 Leistungspunkten wird angestrebt.*

*Für den fachnahen Wahlbereich erarbeiten die in den Fachbereichen zuständigen Selbstverwaltungsgremien in einem passenden Rahmen, unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen, die inhaltlichen Kriterien für den fachnahen Wahlbereich. Die Kriterien werden vom Fachbereichsrat beschlossen. In Fakultäten ohne Fachbereiche werden die Kriterien auf Fakultätsebene erarbeitet und der Fakultätsrat beschließt gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG die verbindlichen Kriterien und die inhaltliche Gestaltung des fachnahen Wahlbereichs. In den Prüfungsordnungen ist die Verbindlichkeit der erarbeiteten Kriterien festzuhalten.*

*Diese Kriterien orientieren sich an den Zielen eines „interessengeleiteten, gesellschaftskritischen, solidarisch allgemeinbildenden und ethisch verantwortlichen“ Studiums. Diese Ziele werden durch passende didaktische Formate (Lehr-, Lern- und Prüfungsformen) ermöglicht. Passende Formate ermöglichen problemlösungsorientiertes, bi-, inter- oder transdisziplinäres, gestaltungsbefähigendes oder exemplarisches Lehren und Lernen.*

## **(2) Regelstudienzeit**

## **(3) Studienfachberatung**

## **(4) Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte**

Es soll sichergestellt werden, dass institutionell und administrativ das Studium in Regelstudienzeit absolviert werden kann. Pro Semester sollen 30 LP in der Planung zugrunde gelegt werden.

## **(5) Anwesenheitspflicht**

*Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen ist an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen gegeben. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen in denen Anwesenheitspflicht gelten soll, sind in den Prüfungsordnungen/Fachspezifischen Bestimmungen mitsamt der Begründung zu benennen.*

## **(6) Prüfungsausschuss**

## **(7) Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten**

*[Text entfällt]*

## **(8) Zulassung zu Modulprüfungen**

## **(9) Prüfungen**

*Nicht bestandene Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, können an der Universität Hamburg mindestens drei Mal wiederholt werden. Es wird unterstützt, dass in den Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen weitere zusätzliche, bis hin zu einer unbegrenzten Anzahl an Wiederholungsversuchen, ermöglicht werden. Zudem soll es bei Wiederholungsversuchen möglich sein, abweichende Prüfungsformate zu wählen.*

*Es gilt eine An- und Abmeldefrist von Prüfungen von 72 Stunden.*

*Die Fachbereiche werden ermutigt, Regelungen zu finden, die Prüfungslast und die Anzahl der differenziert benoteten Leistungspunkte zu verringern.*

*Studierende haben auf Antrag die Möglichkeit, die Dokumente einer erbrachten Prüfungsleistung (Klausuren, Protokolle etc.) als Kopie zu erhalten.*

## **(10) Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

*Der für den Studiengang eines/einer Studierenden zuständige Prüfungsausschuss ist für die Vergabe von Nachteilsausgleichen zuständig. Dabei sollten die Empfehlung zur Gestaltung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches, wie diese von der\*dem Koordinator\*in für Belange für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung ausgestellt worden sind, Berücksichtigung finden.*

*Entsprechend gewährte Nachteilsausgleiche gelten für die gesamte Hochschule über die gesamte Zeit des Studiums des betreffenden Studierenden hinweg und haben dementsprechend auch Wirkung insbesondere für Prüfungen, Praktika und Hausarbeiten, die bspw. im Rahmen des Wahlbereichs an anderen Fachbereichen und/oder Fakultäten stattfinden. Einzelne Lehrende haben nicht die Kompetenz die Zulässigkeit eines Nachteilsausgleichs in Zweifel zu ziehen und müssen diesen zwingend in seiner Gesamtheit umsetzen.*

*(1) Studierende mit attestierter Legasthenie können ohne eine Konsultation der Koordinatorin oder des Koordinators für Belange für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei dem für sie zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Insbesondere können folgende Nachteilsausgleiche bei Klausuren gewährt werden:*

*\* Die Bearbeitungszeit verlängert sich um mindestens eine halbe Stunde.*

*\* Zugelassene Hilfsmittel sind beispielsweise ein Rechtschreibwörterbuch.*

*\* Die Papiergröße und der Kontrast der Klausur kann auf Wunsch des Prüflings geändert werden.*

**(11) Regelungen für Teilzeitstudium**

**(12) Prüfende**

**(13) Studienleistungen und Modulprüfungen**

**(14) Abschlussarbeit**

**(15) Bewertung der Prüfungsleistungen**

**(16) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle**

*Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten ein qualifiziertes ärztliches Attest/amtsärztliches Attest zu fordern. Der/die Studierende darf zwischen einem qualifizierten ärztlichen Attest und einem amtsärztlichen Attest entscheiden. In den Prüfungsordnungen/Fachspezifischen Bestimmungen kann ein vollständiger Verzicht auf qualifizierte ärztliche Atteste und amtsärztliche Atteste geregelt werden.*

**(17) Täuschung, Ordnungsverstoß**

**(18) Endgültiges Nichtbestehen**

**(19) Widerspruchsverfahren**

**(20) Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

**(21) Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

**(22) Einsicht in die Prüfungsakten**

**(23) Inkrafttreten**